

Beschluss

I.

Der Senat weist auf Folgendes hin:

Die Klage ist begründet.

Dem nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG klagebefugten Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 2 Abs. 1 UKlaG zu.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 UKlaG handelt es sich bei den Vorschriften der DSGVO um Verbraucherschutzgesetze im Sinne des UKlaG. Der Beklagte verstieß gegen die verbraucherschützende Bestimmung in Art. 13 DSGVO, indem er personenbezogene Daten erhob, ohne den in dieser Vorschrift genannten Informationspflichten nachzukommen.

1.

Entgegen der von ihm vertretenen Auffassung war er als (Mit-)Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO zur Erteilung dieser Informationen verpflichtet.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des EuGH ist eine Person dann Verantwortlicher, wenn sie „aus Eigeninteresse“ bzw. „zu ihren eigenen Zwecken“ auf die Verarbeitung personenbezogener Daten „Einfluss nimmt“ und damit „an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung mitwirkt bzw. beteiligt ist“ (EuGH, Urteil vom 10.07.2018 – C-25/17, NJW 2019, 285, Rn. 68; EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17, NJW 2019, 2755, juris Rn. 68; EuGH, Urteil vom 11.01.2024 – C-231/22, NJW 2024, 641, juris Rn. 48; EuGH, Urteil vom 07.03.2024 – C-604/22, MMR 2024, 390, juris Rn. 57).

Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf den Beklagten erfüllt.

Es ist unstreitig, dass er im eigenen Interesse Einfluss darauf nimmt, welche Module auf der Plattform „anwalt.de“ aktiv geschaltet sind und welche personenbezogenen Daten so erhoben werden. Schon diese Einflussmöglichkeit darauf, welche Daten auf der Plattform „anwalt.de“ verarbeitet werden, macht den Beklagten zum (Mit-)Verantwortlichen im Sinne der Art. 4 Nr. 7, 26 DSGVO. Denn dazu ist nicht erforderlich, dass die entsprechende Stelle die Daten selbst verarbeitet (EuGH, Urteil vom 05.12.2023 – C-683/21, WRP 2024, 178, juris 35), und ebenso wenig, dass sie selbst eine Kontrolle über die Daten oder überhaupt nur Zugriff auf diese hat (EuGH, Urteil vom 13.05.2014 – C-131/12, NJW 2014, 2257, juris Rn. 34).

Darüber hinaus ist hier aber auch eine eigene Zugriffsmöglichkeit des Beklagten auf personenbezogene Daten eröffnet, was ihn erst Recht zum Mitverantwortlichen macht. Denn es ist unstreitig, dass sich die Nutzer der Plattform „anwalt.de“ über das Modul „Anliegen schildern“ direkt an den Beklagten wenden und ihm so ihre personenbezogenen Daten übermitteln können. Auch dies erfolgt aus Eigeninteresse des Beklagten, nämlich zur Anbahnung geschäftlicher Kontakte zu potentiellen Kunden.

2.

Der damit vom Beklagten geschuldeten Informationserteilung genügt der Beklagte nicht durch den Verweis auf eine entsprechende Datenschutzerklärung der Plattform „anwalt.de“.

Der Senat teilt die insoweit unter anderem vom OLG Frankfurt in der als Anlage K7 überreichten Entscheidung vertretene Auffassung, wonach sich die Datenverarbeitung des Plattformbetreibers grundlegend von der Verarbeitung durch die einzelnen Rechtsanwälte unterscheidet. Für die Nutzer ist anhand der allgemein gehaltenen Datenschutzerklärung des Plattformbetreibers nicht erkennbar, ob und in welchem konkreten Umfang und für welche Dauer der jeweilige Rechtsanwalt selbst personenbezogene Daten verarbeitet.

Erforderlich war vor diesem Hintergrund der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO zwischen dem Plattformbetreiber und dem Beklagten sowie daran anknüpfend eine klare Mitteilung gemäß Art. 13 DSGVO durch den Beklagten in Bezug auf die von ihm selbst vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten. Daran fehlt es unstreitig.

II.

Der Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorstehenden Hinweis und dazu, ob der Klageanspruch aus Kostengründen anerkannt werden soll, **bis zum 05.05.2026**.

III.

Für den Fall, dass die Sache nicht anderweitig durch Anerkenntnis beendet wird, wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf

Dienstag, 19.05.2026, 10.00 Uhr, Saal B 102.